

# Fonds zur Förderung von Anlagen für Energieerzeugung mit erneuerbaren Energie

gültig ab 21. Januar 1998

## Ziel

- Beitrag zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energie
- Folgende Anlagen werden unterstützt
  - Solaranlagen
  - Sonnenkollektoren
  - Biogasanlagen
  - Anlagen, welche Umgebungs- oder Abwärme nutzen (excl. Wärmepumpen)
  - Holzzentralheizungen
- Diese Anlagen können durch Anträge an die GV ergänzt werden.
- Es werden Anlagen für erneuerbare Energie für Warmwasser und Heizung unterstützt ausgenommen sind Schwimmbadheizungen.
- Es werden Anlagen im Netzgebiet der ELEKTRA Abtwil unterstützt.

## Beitrag

- An Erstinstallationen ohne deren Erweiterungen nach Einreichung eines entsprechenden Gesuches.
- 25 % oder im Maximum Fr. 7'000.00
- Allfällige Netzzurückspeisungen werden zum „Rücklieferungstarif für Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden“, vergütet.
- Der Tarif wird durch die GV festgelegt.
- Die Unterstützungsbeiträge könnten unter die festgelegte Obergrenze herabgesetzt werden, falls die Liquidität des Fonds für die Ausrichtung der Maximalbeiträge nicht ausreicht.
- Der Beitrag erfolgt bei Liquidität des Fonds in der Reihenfolge der realisierten Anlagen nach Vorlegen der Bauabrechnung.

## Finanzierung des Fonds

- Jährliche Einzahlung von 2% des Stromumsatzes
- Erste Einzahlung erfolgt nach in Kraft treten des Fonds per Geschäftsjahr 96/97

## Dauer des Fonds

- Bis von der GV die Aufhebung gefordert wird, mindestens jedoch 10 Jahre

## Betreiben des Fonds

- Durch den Kassier der ELEKTRA Abtwil.

## Genehmigung der Gesuche

- Die eingereichten Gesuche werden durch einen externen Berater beurteilt und durch den Vorstand genehmigt.

## Kontrolle des Fonds

- Durch die Rechnungsprüfungskommission

## Verwendung

- Bei missbräuchlicher Verwendung ist die ELEKTRA berechtigt den Betrag in vollem Umfang zurückzufordern.